

Kooperationsvertrag

für den geriatrisch-gerontopsychiatrischen Verbund im Bezirk Neukölln

Dieser Kooperationsvertrag wird zwischen den einzelnen Verbundpartnern des geriatrisch-gerontopsychiatrischen Verbundes Neukölln geschlossen.

Präambel

Im Bezirk Neukölln wird ein geriatrisch-gerontopsychiatrischer Verbund geschaffen. Dieser verknüpft die Bereiche der Altenhilfe, der Rehabilitation, der Geriatrie und der Gerontopsychiatrie. Er trägt zur Verbesserung der Situation und der Versorgung geriatrisch und gerontopsychiatrisch erkrankter Menschen bei. Dazu werden im Wesentlichen bereits bestehende Bausteine für eine qualifizierte interdisziplinäre Zusammenarbeit genutzt.

Im Verbundsystem werden verbindliche Kooperations- und Koordinationsverfahren zwischen dem ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungssektor, zwischen den Institutionen der Altenhilfe und des Gesundheitswesens, zwischen den beruflichen Helfersystemen und den betroffenen kranken Menschen, deren Angehörigen und ihren Organisationen entwickelt, um eine möglichst lückenlose, den Qualitätsanforderungen genügende Versorgung im geriatrisch-gerontopsychiatrischen Bereich für den Bezirk Neukölln sicherzustellen.

§ 1 – Ziele des geriatrisch-gerontopsychiatrischen Verbundes

Der Verbund setzt sich folgende Ziele:

- Vernetzung der verschiedenen Bausteine ambulant, teilstationär, stationär und komplementär,
- Optimierung der Zusammenarbeit und Kommunikation aller Verbundpartner
- Verbesserte Kooperation zwischen geriatrischen und gerontopsychiatrischen Arbeitsfeldern
- realistisches Kennenlernen von Angebotsprofilen, von Möglichkeiten und Grenzen der unterschiedlichen Dienstleistungsangebote im Bezirk
- Anregung und Organisation gemeinsamer Fortbildung – vorrangig aus dem Pool der Verbundpartner,
- Erfassung von strukturellen und finanziellen Problemen – Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

§ 2 - Zweck des Kooperationsvertrages

Die Verbundpartner verpflichten sich,

- zur verbindlichen Teilnahme und Mitarbeit in den Verbundgremien und Arbeitsgruppen
- untereinander einen engen Informationsaustausch zu pflegen
- die klientenbezogene Zusammenarbeit zu verbessern, u.a. durch standardisierte Überleitungsverfahren (unter Beachtung der Datenschutzvorschriften) und durch enge Kooperation der einzelnen Dienstleister bis hin zu gemeinsamen Fallbesprechungen
- gemeinsame Grundlinien zur Versorgung zu erarbeiten, über notwendig werdende Veränderungen im Verbundsystem zu beraten, sowie die Schließung von noch vorhandenen Versorgungslücken anzustreben.
- zur Abstimmung untereinander bei der Schaffung neuer Projekte und Dienstleistungsangebote
- eine Bestandsaufnahme von Problemen in der geriatrisch-gerontopsychiatrischen Versorgung vorzunehmen, entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und umzusetzen
- zur Verbesserung und Vereinheitlichung des bisherigen Leistungsniveaus Qualitätskriterien auf dem Gebiet der geriatrisch-gerontopsychiatrischen Versorgung vorzunehmen, auszutauschen, anzugleichen und Qualitätsstandards zu entwickeln
- zur fortlaufenden Entwicklung des Verbundes (Fortschreibung des Konzepts- und der Kooperationsvereinbarung) beizutragen
- Fortbildungsressourcen einzubringen, die Weiterbildungsbereitschaft der Mitarbeiter zu fördern und Hospitationen zu ermöglichen.

§ 3 - Selbständigkeit und Finanzen der Verbundpartner

Die Selbständigkeit der Verbundpartner wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Finanzielle Verpflichtungen werden durch diese Vereinbarung nicht begründet, sofern sie nicht gesondert in der Verbundkonferenz festgelegt werden.

Für das Bezirksamt Neukölln werden durch diese Vereinbarung keine Verpflichtungen begründet, die über seine Zuständigkeitsbereiche hinausgehen oder mit anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind.

§ 4 - Nutzung von Räumen - Sachmittel

Die Verbundpartner sorgen dafür, dass zur Durchführung des in § 1 genannten Zwecks Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Alle Leistungen des Verbundes sind aus den Ressourcen der Verbundpartner zu erbringen. Der Verbund arbeitet mit einem Verwaltungs- und Organisationsaufwand, der so niedrig wie möglich gehalten wird. Notwendige Sachmittel (z.B. Aufwand für Protokollversand etc.) werden einvernehmlich von allen Verbundpartnern zur Verfügung gestellt.

§ 5 - Aufnahme in den Verbund

In den Verbund werden Einrichtungen/ Dienste, die in der geriatriischen-gerontopsychiatrischen Versorgung, Behandlung und Pflege tätig sind und sich aktiv an der Verbundarbeit beteiligen, aufgenommen. Verbundpartner können auch Selbsthilfeorganisationen oder Vertreter von Angehörigenorganisationen sein.

Es gibt die ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmberechtigung, die fördernde Mitgliedschaft durch Einbringen von Fachkompetenz (u.a. Psychosoziale Koordination und PSAG) sowie die Ehrenmitgliedschaft.

Neue Mitglieder beantragen die Aufnahme formlos spätestens vier Wochen vor der nächsten Verbundkonferenz schriftlich. Der Antragsteller stellt sich in der Verbundkonferenz vor.

Mit der Aufnahme erkennt der Verbundpartner Konzept, Kooperationsvertrag und Geschäftsordnung an und verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit.

Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Verbundpartner muss der Neuaufnahme zustimmen. Die Abstimmung erfolgt auf Antrag geheim.

§ 6 - Beteiligte Verbundpartner

Träger (Verbundpartner), die den Kooperationsvertrag unterzeichnet haben, bilden die Verbundkonferenz. Diese gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Verbundpartner entsenden eine namentlich benannte Person als stimmberechtigtes Mitglied in die Verbundkonferenz, sowie eine/n Stellvertreter/in (Abwesenheitsvertretung).

Die Psychosoziale Koordination und die PSAG entsenden nichtstimmberechtigte Mitglieder in die Verbundkonferenz.

Die Verbundkonferenz wählt für die Planung, Vorbereitung und Organisation der Konferenzen und der Verbundaktivitäten ein Organisationsgremium. Dieses soll möglichst ein Spektrum aus Vertretern aller Versorgungsbereiche darstellen.

§ 7 - Kündigung und Ausschluss

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Organisationsgremium aus der Verbundkonferenz austreten. Der Austritt bedeutet zugleich das Ausscheiden aus dem Verbund mit allen Rechten und Pflichten.

Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten, jeweils zum 30.6. und 31.12. des Jahres möglich.

Im Kündigungsfall werden laufende gemeinsame Projekte bis zu höchstens drei Monaten über den Zeitpunkt der Kündigungswirksamkeit hinaus abgewickelt, damit unbillige Härten gegenüber Beteiligten vermieden werden.

Bei Auflösung der Einrichtung eines Verbundpartners oder gravierenden Veränderungen (Wechsel des Aufgabengebietes, der regionalen Zuordnung etc.) ist eine Kündigung ohne Fristeinholung möglich. Die Mitgliedschaft endet für den Verbundpartner dann am Ende des Quartals in dem die außerordentliche Kündigung erfolgt.

Austritte einzelner Verbundpartner berühren den Fortbestand des Verbundes nicht.

Sofern ein Verbundpartner durch sein Verhalten die Interessen des Verbunds schädigt oder andere schwerwiegende Mängel in der Kooperation aufweist (u.a. Schädigung des Ansehens oder Verstoß gegen die Ziele des Verbundes, Nichteinhaltung von Beschlüssen und Absprachen, Nichtteilnahme an den Konferenzen oder an Arbeitsgruppen des Verbundes länger als ein Jahr), ist ein Ausschluss möglich. Dem Verbundpartner wird vorab die Möglichkeit der Anhörung in der Verbundkonferenz gegeben.

Der Ausschluss erfolgt durch – auf Antrag geheime – Abstimmung, bei der mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Verbundpartner zustimmen müssen.

Der Ausschluss erfolgt durch – auf Antrag geheime - Abstimmung, bei der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Verbundpartner zustimmen müssen

§ 8 - Änderungen des Kooperationsvertrages

Veränderungen des Kooperationsvertrages bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 – Auflösung des Verbundes

Die Auflösung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Verbundpartner in einer Verbundkonferenz beschließen.

§ 10 - Salvatorische Klausel

Soweit eine dieser Bestimmungen ganz oder in Teilen unwirksam ist, sind die Verbundpartner verpflichtet, diese Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Verbundpartner möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls die Vereinbarung eine Lücke aufweisen sollte.

§ 11 – Inkrafttreten

Dieser Kooperationsvertrag wurde auf der Verbundkonferenz am 15.Mai 2013 beschlossen.